



# Satzung

## der Gemeinde Strullendorf über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen vom 13.03.2006

Die Gemeinde Strullendorf erläßt aufgrund der Artikel 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i. d. F. vom 01. Januar 1993 (GVBl. S. 775) folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen:

### **§ 1**

#### **Gebührenpflicht und Gebührenarten**

- (1) Die Gemeinde Strullendorf erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit im Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
  - a) eine Grabstättengebühr § 4
  - b) Bestattungsgebühren § 5
  - c) Sonstige Gebühren § 6

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist,
  - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
  - c) wer den Antrag zu einer Leistung erteilt hat,
  - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstelle erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner

### **§ 3**

#### **Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebühr entsteht
  - a) im Falle des § 2 Abs. 1 Buchst. a mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
  - b) im Falle des § 2 Abs. 1 Buchst. b mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
  - c) im Falle des § 2 Abs. 1 Buchst. c mit der Auftragserteilung,
  - d) im Falle des § 2 Abs. 1 Buchst. d mit der Zuteilung des Nutzungsrechtes.
- (2) Die Gebühr wird mit der Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

## **§ 4** **Grabstättengebühr**

- (1) Die Grabstättengebühr beträgt pro Grabstätte und Jahr für
- |                                    |                 |
|------------------------------------|-----------------|
| a) ein Kinder- bzw. Urnengrab      | <b>24,00 €</b>  |
| b) eine Urnennische im Kolumbarium | <b>40,00 €</b>  |
| c) ein Einzelgrab                  | <b>48,00 €</b>  |
| d) ein Doppelgrab                  | <b>96,00 €</b>  |
| e) ein Dreifachgrab                | <b>120,00 €</b> |
| f) eine Gruft                      | <b>224,00 €</b> |
- (2) Die Grabstättengebühr nach Absatz 1 sind entsprechend der Dauer der Nutzung des erworbenen Grabrechtes als Gesamtbetrag im voraus zu entrichten.

## **§ 5** **Bestattungsgebühren**

- (1) Die Gebühr für die Bestattung einschliesslich öffnen und schließen des Grabes beträgt je Grabstätte:
- |                                    |                 |
|------------------------------------|-----------------|
| a) bei der Belegung im Kolumbarium | <b>55,00 €</b>  |
| b) bei einem Kinder- und Urnengrab | <b>400,00 €</b> |
| c) bei einem Erwachsenengrab       | <b>600,00 €</b> |
- (2) Fallen wegen besonderer Anforderungen oder besonderer Bodenverhältnisse weitere Arbeiten an, werden zusätzlich zu den Gebühren des Absatzes 1 folgende Zuschläge pauschal erhoben
- |   |                 |
|---|-----------------|
| a) Tieferlegung   | <b>240,00 €</b> |
| b) Bodenaustausch   | <b>320,00 €</b> |
| c) Zuschlag für Grabherstellung, bei denen der Einsatz eines Kompressors notwendig wird | <b>160,00 €</b> |
- (3) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt
- |                          |                 |
|--------------------------|-----------------|
| a) bei Kindern und Urnen | <b>80,00 €</b>  |
| b) bei Erwachsenen       | <b>150,00 €</b> |
- (4) Die Gebühr für die Tätigkeit der Leichenträger während der Beerdigung beträgt je Leichenträger **18,00 €**.

## **§ 6** **Sonstige Gebühren**

- (1) Die Gebühr für das Umbetten einer Leiche beträgt **1.200,00 €**.  
Wird die Umbettung im Zusammenhang mit einer Beerdigung vorgenommen, die eine der Grabstätten ohnehin berührt, ermäßigt sich die Gebühr auf **900,00 €**.  
Wird die Umbettung auch auf Wunsch oder Veranlassung der Gemeindeverwaltung durchgeführt, ermäßigt sich die vorstehende Gebühr um 25 v. H..
- (2) Die Gebühr für das Ausgraben und Umbetten einer Leiche zur Überführung in einen anderen Friedhof beträgt **840,00 €**.
- (3) Die Zulassungsgebühr für Nichteinwohner der Gemeinde Strullendorf zur Beisetzung beträgt, auch wenn ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte vorhanden ist,
- |  |                 |
|--|-----------------|
| a) bei Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | <b>50,00 €</b>  |
| b) bei Personen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr | <b>200,00 €</b> |

(4) Die Gebühr für die erstmalige Aufstellung von Grabdenkmälern

a) bei einem Kinder- bzw. Urnengrab	<b>10,00 €</b>
b) bei einem Einzelgrab	<b>15,00 €</b>
c) bei einem Doppelgrab	<b>25,00 €</b>
d) bei einem Dreifachgrab	<b>40,00 €</b>
e) bei einer Gruft	<b>75,00 €</b>

(5) Die Gebühr für die Zulassung einer Umbettung von außerhalb des Gemeindegebietes in einer der gemeindlichen Friedhöfe beträgt **100,00 €**.

(6) Die Gebühr für den Erwerb einer Verschußplatte im Kolumbarium in

a) Strullendorf	<b>110,00 €</b>
b) Zeegendorf	<b>110,00 €</b>

(7) Die Gebühr für die Gestattung von Ausnahmen beträgt **40,00 €**.

(8) Für die Zulassung Gewerbetreibender wird eine Gebühr von **25,00 €** erhoben.

## **§ 7** **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt einen Tag nach Veröffentlichung im gemeindlichen Amtsblatt in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16.10.1996 außer Kraft.

Strullendorf, 11.04.2006  
Gemeinde Strullendorf

Schwarz  
Erster Bürgermeister